

Liebe Gartenfreundinnen, liebe Gartenfreunde,

nur durch die aktive Mitgestaltung der vielen ehrenamtlichen Funktionsträger im Kleingartenwesen unseres Bundeslandes ist es möglich, die Kosten für unsere Kleingärten bezahlbar zu erhalten und den vielen tausend Mitgliedern ihr kleines grünes Zuhause in der Vereinsgemeinschaft zu sichern.

Ein vielschichtiges Regelwerk von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen und Vorschriften ist zur Wahrung der kleingärtnerischen Interessen vorhanden und bedarf seiner sachgerechten Anwendung.

Das Vereinsrecht ist geregelt in den §§ 21 – 79 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diese Vorschriften enthalten Bestimmungen über Rechtsfähigkeit, Verfassung (Vorstand, Mitgliederversammlung, Mitgliederrecht) und andere Satzungsangelegenheiten, wie Haftung, Auflösung, Liquidation und Eintragung in das Vereinsregister.

Der Verein ist nach Satzung geschäftlich unter einem Namen organisiert, hat einen Vorstand als Organ und regelt seine Angelegenheiten durch Beschlussfassung seiner Mitglieder.

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen **Kleingartenverein „Neues Leben e.V.“**
- 1.2 Er hat seinen Sitz in **06712 Zeitz, Forststrasse** und ist unter diesem Namen mit der Nr. **V.R 49 100** in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Zeitz / Stendal eingetragen.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied im **Regionalverband der Gartenfreunde „Weiße Elster“ Zeitz und Umgebung e.V.** des Burgenlandkreises.
- 1.4 Der Gerichtsstand ist Zeitz / Stendal
- 1.5 Wirkungsbereich des Vereins ist das im Pachtvertrag festgeschriebenen Territorium in der Gemarkung Zeitz, Forststrasse, **Flur 5 Flurstück 43/10 und 69/16.**
- 1.6 Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

2. Zweck und Ziele des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 2.2 Der Verein organisiert die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit, setzt sich für die Erhaltung der Gartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.

Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an der sinnvollen, ökologischen Nutzung des Bodens sowie an der Pflege und am Schutz der natürlichen Umwelt. Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und zur Achtung vor der Natur.

- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Mitglieder des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig, über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für Aufwendungen der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.
- 2.5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 2.6 Der Verein hat das Recht und die Pflicht, seine Mitglieder zur Befolgung des Bundeskleingartengesetzes, der Vereinssatzung und der Gartenordnung im Sinne einer ordnungsgemäßen kleingärtnerischen Nutzung des Gartens anzuhalten und dafür zu sorgen, dass Zuwiderhandlungen abgestellt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- 3.2 Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 3.3 Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung der Satzung wirksam.

4. Rechte der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied ist berechtigt,
- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - alle vereinseigenen Einrichtungen zweckentsprechend zu nutzen und
 - einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
- 4.2 Die Rechte des Mitgliedes ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zu erbringenden finanziellen Leistungen.

5. Pflichten der Mitglieder

5.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- Diese Satzung und den abgeschlossenen Einzelpachtvertrag sowie sich daraus ableitende gesetzliche Regelungen und die gültige Gartenordnung einzuhalten,
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
- Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung eines Kleingartens ergeben, innerhalb der vom Vorstand vorgegebenen Frist zu entrichten,
- Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Für nichtgeleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
- Jede beabsichtigte Baumaßnahme ist schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einschließlich Größenangaben und mit Angaben zum verwendeten Material beim Vorstand zu beantragen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- Schriftliche Austrittserklärung
- Ausschluss
- Tod
- Die Auflösung des Vereins.

6.2 Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie muss bis zum 3. Werktag im August beim Vorstand eingereicht sein und wird zum 30. November des laufenden Jahres wirksam.

6.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
- mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder
- bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt.

6.4 Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

6.5 Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab der Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft

der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

6.6 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

6.7 Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes, welcher dem Mitglied nicht zugestellt wird, erfolgen, wenn

- das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 250 km vom Sitz des Vereins verlegt oder
- das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet.

6.8 In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung und
- Der Vorstand.

8. Die Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie sollte mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einberufen werden.

Weiterhin ist auf Verlangen einer Minderheit von mindestens 30 % der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

8.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushänge in den Vereinsschaukästen zu erfolgen.

8.2.1 Standorte der Schaukästen und Bekanntmachungstafel des Kleingartenverein

1. Schaukasten - Zugang zur Kleingartenanlage über Forststr.
2. Schaukasten - Zugang zur Kleingartenanlage über Weinbergpromenade
3. Bekanntmachungstafel - 1. Zugang Abschnitt 4 über unbefestigten Zufahrtsweg zur Kleingartenanlage
4. Bekanntmachungstafel - 2. Zugang Abschnitt 4 über unbefestigten Zufahrtsweg zur Kleingartenanlage
5. Schaukasten - Haupttor - Zufahrt zur Gartenanlage
6. Bekanntmachungstafel - Festwiese / Spielplatz

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

8.3 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

8.4 Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

8.5 Vertreter des Regional- oder Landesverbandes sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.

8.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- Wahl der Revisoren,
- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren,
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit sie nicht unter 9.5 fallen,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen,

- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

9. Der Vorstand

9.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Mitgliedern:

- Dem Vorsitzende,
- Dem stellvertretenden Vorsitzen,
- dem Techniker und
- dem Kassierer.

Weiterhin können Beisitzer gewählt werden.

9.2 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

9.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist jeweils allein vertretungsberechtigt.

9.4 Aufgaben des Vorstandes sind:

- die Anmeldung jeder Änderung des Vorstandes und der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister,
- die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
- die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen,
- die Einhaltung und Durchsetzung der Verwaltungsvollmacht des Zwischenpächters für die Kleingartenanlage.

9.5 Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der steuerlichen Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbst zu beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind auf der nächsten Mitgliederversammlung über die entsprechenden Satzungsänderungen zu informieren.

9.6 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

10. Finanzierung des Vereins

10.1 Der Verein finanziert sich aus

- Mitgliedsbeiträgen,
- Umlagen,
- sonstigen finanziellen Leistungen der Mitglieder des Vereins sowie
- aus Spenden und anderen Zuwendungen Dritter.

10.2 Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung/der Vorstand die Erhebung von Umlagen beschließen.

10.3 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

11. Kassenführung

11.1 Der Kassierer verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

12. Die Kassenprüfer

12.1 Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

12.2 Die Kassenprüfer haben das Recht, unvermutet Kontrollen der Kasse, der Konten und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, der Konten und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit der Belege. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

13. Auflösung des Vereins

13.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks oder der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Regionalverband der Gartenfreunde „Weiße Elster Zeit & Umgebung e.V.“. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar der Kinder- und Jugendhilfseinrichtung Semmelweisstraße 10 in 06712 Zeitz zuzuwenden (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.05.2002).

13.3 Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Regionalverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

14. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Diese Satzung wurde zur Einsicht ausgelegt und in der Mitgliederversammlung am 21.11.2009 beschlossen. Sie wird mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

15.2 Der Vorstand ist berechtigt, etwaige vom Registergericht geforderte Änderungen und Ergänzungen sowie redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

W. Hofmann

Vorsitzende des Verein

W. Ulbrich

stellv. Vorsitzende d. Verein

eingetragen ins Amtsregister Stendal am 29.04.2011
und rechtskräftig